

**ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Kreuztal an Sonn- und
Feiertagen im Jahr 2010 vom 01.04.2010**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2006 (GV. NRW S. 516) in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Art. 9 Zweites BefristungsÄndG IM vom 8. 12. 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) wird durch Beschluss des Rates der Stadt Kreuztal vom 25.02.2010 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Jahr 2010 im Stadtgebiet von Kreuztal an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, geöffnet sein:

- Sonntag, 25.04.2010
(verkaufsoffener Sonntag im Rahmen des Kreuztaler Frühlingsfestes)
- Sonntag, 16.05.2010
(verkaufsoffener Sonntag im Rahmen des Natur- und Bauernmarktes)
- Sonntag, 29.08.2010
(verkaufsoffener Sonntag im Rahmen des Kreuztaler Weindorfes)
- Sonntag, 12.09.2010
(verkaufsoffener Sonntag im Rahmen des Natur- und Bauernmarktes)

(2) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Ladenöffnungsgesetzes unberührt.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 3

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 13. September 2010 außer Kraft.

Kreuztal, 01.04.2010
Der Bürgermeister

gez.
KiB